Verordnungsblatt
für das Generalgouvernement

Dziennik Rozporządzeń
dla Generalnego Gubernatorstwa

1943 | Ausgegeben zu Krakau, den 27. August 1943 | Wydano w Krakau, dnia 27 sierpnia 1943 r. | Nr. 67

Inhalt / Treść

Verordnung
über die Beschäftigung der deutschen Jugend (Jugendschutzverordnung).

Vom 13. August 1943.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Geltungsbereich.

(1) Diese Verordnung gilt für die Beschäftigung deutscher Kinder und Jugendlicher in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis oder mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis ähnlich sind.

(2) Kind ist, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

(3) Jugendlicher ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist. Jugendliche, die noch volksschulpflichtig sind, werden Kindern gleichgestellt.

§ 2

Begrenzung des Geltungsbereiches.

(1) Für die in der Hauswirtschaft, in der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaues und der Imkerei, in der Forst- und Jagdwirtschaft und in der Fischerei und Tierzucht beschäftigten Kinder und Jugendlichen gelten nur die Vorschriften der §§ 3 bis 5, 19 und 20, jedoch kann die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Arbeit im Einvernehmen mit der zuständigen Hauptabteilung) einen entsprechenden Jugendschutz anordnen.

(2) Auf Nebenbetriebe dieser Wirtschaftszweige findet die Einschränkung des Abs. 1 keine Anwendung, es sei denn, sie gehören ihrer Art nach zu diesen Wirtschaftszweigen.

§ 3

Kinderarbeit.

Kinderarbeit ist verboten.

§ 4

Beschäftigung bei Nichtdeutschen.

Die Beschäftigung Jugendlicher durch nichtdeutsche Arbeitgeber ist verboten.

§ 5

Ärztliche Untersuchung.

(1) Vor der Einstellung eines Jugendlichen hat der Betriebsführer von einem vom Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit) zugelassenen Arzt feststellen zu lassen, ob die Arbeit, mit der der Jugendliche beschäftigt werden soll, für ihn geeignet ist und seiner Entwicklung nicht schaden kann.

(2) Der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit) kann während der Beschäftigungsdauer eine ärztliche Untersuchung des Jugendlichen anordnen.

(3) Die Kosten der ärztlichen Untersuchung nach Abs. 2 trägt der Betriebsführer.

§ 6

Regelmäßige Arbeitszeit.

(1) Die tägliche Arbeitszeit des Jugendlichen darf ohne die Ruhepausen (§ 12) 8 Stunden, die Wochenarbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten.

(2) Bei Arbeiten, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, darf die Wochenarbeitszeit des Jugendlichen über sechzehn Jahre im Durchschnitt von zwei Wochen 52 Stunden betragen.

(3) Als Arbeitszeit gilt auch die Zeit, während der ein im übrigen im Betriebe Beschäftigter in seiner Wohnung oder Werkstätte oder sonst außerhalb des Betriebes beschäftigt wird. Wird ein Jugendlicher von mehreren Stellen beschäftigt,

so dürfen die einzelnen Beschäftigungen zusammen die gesetzliche Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschreiten.

(4) Wird ein Jugendlicher in erheblichem Maße mit Arbeiten, die unter diese Verordnung fallen, und auch in anderen Wirtschaftszweigen (§ 2 Abs. 1) in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis beschäftigt, so sind die Vorschriften der §§ 6 bis 11 und § 18 über die Dauer der Arbeitszeit auf die gesamte Beschäftigung anzuwenden.

§ 7

Andere Verteilung der Arbeitszeit.

(1) Wird die Arbeitszeit an einzelnen Tagen regelmäßig verkürzt, so kann die ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Tage derselben sowie der vorhergehenden oder der folgenden Woche verteilt werden. Dieser Ausgleich ist ferner zulässig, soweit die Art des Betriebes eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit erfordert; der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit) kann bestimmen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

(2) Die durch Betriebsfeiern, Volksfeste, öffentliche Veranstaltungen oder aus ähnlichem Anlaß ausfallende Arbeitszeit kann auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen verteilt werden. Dasselbe gilt, wenn in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen ausfällt, um den Gefolgschaftsmitgliedern eine längere zusammenhängende Freizeit zu gewähren.

(3) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 neun Stunden nicht überschreiten.

§ 8

Vorarbeiten und Abschlußarbeiten.

(1) Vorarbeiten und Abschlußarbeiten sind grundsätzlich durch frühere Beendigung oder späteren Beginn der Arbeitszeit oder durch entsprechend längere Ruhepausen auszugleichen.

(2) Falls die Ausbildung der Jugendlichen oder zwingende betriebliche Gründe es erfordern, darf die nach §§ 6 und 7 zulässige Dauer der Arbeitszeit für Jugendliche über sechzehn Jahre um eine halbe Stunde täglich in folgenden Fällen ausgedehnt werden:

1. bei Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, soweit sich diese Arbeiten während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen lassen,
2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt,
3. bei dem Zuendebedienen der Kundschaft einschließlich der damit zusammenhängenden notwendigen Aufräumungsarbeiten.

(3) Der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit) kann bestimmen, welche Arbeiten als Vorarbeiten und Abschlußarbeiten gelten.

§ 9

Behördliche Genehmigung von Arbeitszeitverlängerungen.

Der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit) kann eine Überschreitung der nach den §§ 6 bis 8 zulässigen Dauer der Arbeitszeit für Jugendliche über sechzehn Jahre bis zu 10 Stunden täglich und 54 Stunden wöchentlich zulassen, wenn

1. in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft fällt und aus diesem Grunde die Arbeitszeit für die erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder verlängert ist,
2. aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder zur Ausbildung des Jugendlichen Mehrarbeit erforderlich ist.

§ 10

Höchstgrenze für Arbeitszeitverlängerungen.

Die Arbeitszeit darf auch bei Zusammentreffen der Ausnahmen durch andere Verteilung der Arbeitszeit (§ 7), durch Vorarbeiten und Abschlußarbeiten (§ 8) und durch behördliche Genehmigung von Arbeitszeitverlängerungen (§ 9) 10 Stunden täglich und 54 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

§ 11

Mehrarbeitsvergütung.

(1) Wird auf Grund des § 9 Nr. 2 Mehrarbeit geleistet, so hat der Jugendliche für die über die Grenzen der §§ 6 und 7 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus.

(2) Als angemessene Vergütung gilt, wenn nicht die Beteiligten eine andere Regelung vereinbaren oder die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Arbeit) oder der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit) eine abweichende Regelung trifft, ein Zuschlag von 25 v. H. Soweit eine derartige Regelung ergeht, darf sie den Mehrarbeitszuschlag von 25 v. H. nicht unterschreiten.

§ 12

Ruhepausen.

(1) Dem Jugendlichen muß bei einer Arbeitszeit von mehr als $4^1/_2$ Stunden eine oder mehrere im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer innerhalb der Arbeitszeit gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen bei

mehr als $4^1/_2$	bis 6 Stunden Arbeitszeit	20 Minuten,
mehr als 6	bis 8 Stunden Arbeitszeit	30 Minuten,
mehr als 8	bis 9 Stunden Arbeitszeit	45 Minuten,
mehr als 9	Stunden Arbeitszeit	60 Minuten.

Länger als $4^1/_2$ Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepausen beschäftigt werden.

(2) Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens einer Viertelstunde.

(3) Während der Ruhepausen darf dem Jugendlichen eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden. Für den Aufenthalt während der Pausen sind nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume oder freie Plätze bereitzustellen. Der Aufenthalt in den Arbeitsräumen darf nur gestattet werden, wenn die Arbeit in den Teilen des Betriebs, in denen der Jugendliche sich aufhält, während der Pausen völlig eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird. Die Heranziehung zu körperlichen Übungen, die der Erholung und Kräftigung dienen, ist zulässig.

(4) Der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit) kann, soweit es mit der Rücksicht auf die

Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen vereinbar ist, aus wichtigen Gründen eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung zulassen. Er kann für Betriebe oder Betriebsteile oder für bestimmte Arbeiten, soweit die Schwere der Arbeit oder der sonstige Einfluß der Beschäftigung auf die Gesundheit der Jugendlichen es erwünscht erscheinen läßt, über die Vorschriften der Absätze 1 und 2 hinausgehende Ruhepausen anordnen.

§ 13

Arbeitsfreie Zeiten.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist dem Jugendlichen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.

§ 14

Nachtruhe.

Jugendliche dürfen nicht in der Nachtzeit von 20 bis 6 Uhr beschäftigt werden.

§ 15

Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen.

An den Sonnabenden und den Tagen vor dem Weihnachts- und Neujahrsfest dürfen Jugendliche nach 14 Uhr nicht beschäftigt werden. Der durch den Frühschluß eintretende Ausfall an Arbeitsstunden kann entsprechend § 7 ausgeglichen werden.

§ 16

Sonn- und Feiertagsruhe.

An Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

§ 17

Ausnahmen in Notfällen.

Müssen bei Notfällen vorübergehende Arbeiten sofort vorgenommen werden, so kann von den Vorschriften der §§ 6 und 12 bis 16 abgewichen werden. Der Betriebsführer hat die Vornahme solcher Arbeiten dem Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit) unverzüglich anzuzeigen.

§ 18

Berufsschule.

(1) Dem Jugendlichen ist die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren.

(2) Die Unterrichtszeit in einer Berufsschule ist auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen. Die Erziehungsbeihilfe oder der Lohn ist für die Unterrichtszeit weiterzuzahlen.

§ 19

Urlaub.

(1) Der Betriebsführer hat dem Jugendlichen für jedes Kalenderjahr, in dem er länger als drei Monate ohne Unterbrechung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses bei ihm tätig gewesen war, unter Fortgewährung der Erziehungsbeihilfe oder des Lohnes Urlaub zu erteilen. Die Pflicht zur Urlaubserteilung besteht nicht, soweit dem Jugendlichen für das Kalenderjahr bereits von einem anderen Betriebsführer Urlaub gewährt worden war. Sie entfällt, wenn der Jugendliche durch eigenes Verschulden aus einem Grunde entlassen wird, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt oder wenn er das Lehr- oder Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.

(2) Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien und in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der Hitler-Jugend zu erteilen. Er ist spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres zu gewähren.

(3) Die Mindestdauer des Urlaubs beträgt 15 Werktage. Sie erhöht sich auf 18 Werktage, wenn der Jugendliche mindestens 10 Tage an einem Lager oder einer Fahrt der Hitler-Jugend teilnimmt.

(4) Während des Urlaubs darf der Jugendliche keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

(5) Der Urlaub zur Teilnahme an einem Wehrertüchtigungslager der Hitler-Jugend ist dem Jugendlichen außerhalb des ihm nach Abs. 1 zustehenden Urlaubs zu gewähren.

§ 20

Gefährliche Arbeiten.

(1) Die Beschäftigung Jugendlicher mit besonders gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder die Sittlichkeit gefährdenden Arbeiten ist verboten.

(2) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Arbeit) gibt die für Jugendliche verbotenen Arbeiten im Amtlichen Anzeiger für das Generalgouvernement bekannt.

(3) Unabhängig von einer Regelung nach Abs. 2 kann der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit) bestimmen, ob eine Arbeit unter das Beschäftigungsverbot des Abs. 1 fällt; er kann in einzelnen Fällen die Beschäftigung Jugendlicher mit bestimmten Arbeiten untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

§ 21

Aushänge und Verzeichnisse.

(1) Jeder Betriebsführer, der Jugendliche beschäftigt, ist verpflichtet,

1. ein Verzeichnis der Jugendlichen mit Tag und Jahr ihrer Geburt und mit dem Tage ihres Eintritts in den Betrieb zu führen; in dieses Verzeichnis ist der nach § 19 gewährte Urlaub für jeden Jugendlichen einzutragen. Das Verzeichnis ist mindestens zwei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren,
2. einen Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle im Betriebe zur Einsicht auszulegen*),
3. einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen an sichtbarer Stelle im Betriebe anzubringen.

(2) Das Verzeichnis nach Abs. 1 Nr. 1 ist dem Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit) auf Verlangen vorzuzeigen oder zur Einsicht einzusenden.

§ 22

Ausnahmen.

(1) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Arbeit) kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung für einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen zulassen, die

*) Abdrucke zu beziehen von der Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110.

im Amtlichen Anzeiger für das Generalgouvernement zu verkünden sind.

(2) Der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit) kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung für einzelne Betriebe oder Beschäftigungen zulassen.

§ 23

Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen.

(1) Wer einer Vorschrift dieser Verordnung oder einer auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Zloty oder mit Haft bis zur Höchstdauer von drei Monaten bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

(3) Wer gewissenlos eine Person unter achtzehn Jahren, die durch ein Arbeits- oder Lehrverhältnis von ihm abhängt, durch Überanstrengung in ihrer Arbeitskraft schwer gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

(4) Bei einer Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des § 20 erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung bei gefährlichen Arbeiten kann der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit) bis zur Herstellung des den Bestimmungen entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit er durch die Bestimmungen getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet wäre.

(5) Hat der Betriebsführer Personen zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt, so trifft die Strafe diese Personen. Daneben ist der Betriebsführer strafbar, wenn die strafbare Handlung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 24

Beschwerden.

(1) Gegen eine auf Grund dieser Verordnung oder einer Anordnung (§ 26) ergangenen Entscheidung des Gouverneurs des Distrikts (Abteilung Arbeit) ist die Beschwerde an die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Arbeit), bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, an die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) zulässig.

(2) Die Beschwerde steht außer den Beteiligten auch dem Leiter des Amtes für Jugend in der Regierung des Generalgouvernements, dem Leiter des Hauptarbeitsgebietes Arbeits- und Sozialpolitik beim Arbeitsbereich Generalgouvernement der NSDAP und den beteiligten berufsständischen Organisationen zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 25

Aufsicht.

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieser Verordnung und der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen obliegt dem Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit).

(2) Die nach dieser Verordnung dem Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit) zustehenden Befugnisse üben bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, die zuständigen Bergbehörden aus.

(3) Für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe üben deren Leiter die der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Arbeit) und dem Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit) zustehenden Befugnisse aus. Sie können diese Befugnisse auf nachgeordnete Dienststellen übertragen.

(4) Für die Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen übt der Reichsschatzmeister die in der Verordnung genannten Befugnisse aus.

§ 26

Ermächtigung.

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Arbeit) wird ermächtigt, Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen und die ihr nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse auf andere Stellen zu übertragen.

§ 27

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1943 in Kraft.

Krakau, den 13. August 1943.

Der Generalgouverneur
Frank

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 24,— Zloty (12,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstraße 16. Für die Auslegung der Verordnungen ist der deutsche Text maßgebend. Zitierweise: VBlGG. (früher: Verordnungsblatt GGP I/II).

Wydawany przez Urząd dla Ustawodawstwa w Rządzie Generalnego Gubernatorstwa, Krakau 20, Gmach Rządowy. Druk: Zeitungsverlag Krakau-Warschau, Spółka z ogr. odp., Krakau, Poststraße 1. Sposób ukazywania się: wedle potrzeby. Prenumerata: półroczna 24,— zł (12,— RM.) łącznie z kosztami przesyłki. Egzemplarze pojedyncze oblicza się według objętości, a mianowicie cena za każdą kartkę wynosi —,20 zł (—,10 RM.). Abonenci w Generalnym Gubernatorstwie wpłacać mogą prenumeratę na pocztowe konto czekowe Warschau Nr 400, abonenci w Rzeszy Niemieckiej na pocztowe konto czekowe Berlin Nr 41 800. Wydawanie: dla Generalnego Gubernatorstwa i dla Rzeszy Niemieckiej przez Placówkę Wydawniczą Dziennika Rozporządzeń, Krakau 1, skrytka pocztowa 110. Lokale urzędowe Placówki Wydawniczej: Krakau, Universitätsstraße 16. Dla interpretacji rozporządzeń miarodajny jest tekst niemiecki. Skrót: Dz. Rozp. GG. (dawniej: Dz. rozp. GGP. I/II).